

bestehende zu erweitern und zugleich die richterliche „Unabhängigkeit“ in dem Sinne auszubauen, daß sie vor jedem Einfluß demokratischer Kräfte bewahrt bleibt. Stärkt die Notstandsgesetzgebung die Stellung der Exekutive, so privilegiert das Richtergesetz die Richter und damit die Justizorgane.

Die nach dem -Entwurf des Richterwahlgesetzes vorgesehene Stärkung der Positionen der Justiz und der westdeutschen Richter wird als Entwicklung und Festigung der „Rechtsstaatlichkeit“ der Bundesrepublik propagiert und deshalb auch - von zahlreichen westdeutschen Juristen, insbesondere den Richtern, begrüßt. Dabei übersehen aber die meisten von ihnen, daß eine Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit nur erreicht werden kann, wenn Wege zu einer demokratischen Entwicklung der Gerichte gewiesen werden.

Das Potsdamer Abkommen forderte in Abschnitt III A Ziff. 8, das Gerichtswesen entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu reorganisieren. Hiernach und auf Grund der Kontrollratsproklamation Nr. 3 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 war nicht nur die nazistische Gerichtsverfassung aufzuheben, sondern es waren auch alle Personen aus der Justiz zu entfernen, die Mitglieder der Nazipartei gewesen waren oder die sich aktiv an den Terrormethoden der Nazijustiz beteiligt hatten. Im Gebiet der heutigen DDR wurden diese Forderungen konsequent durchgesetzt, in den Westzonen dagegen die Demokratisierung der Justiz hintertrieben. Dies legte mit die Grundlage der reaktionären Entwicklung der Justiz des Bonner Staates, die zum Wiedererstehen des Gesinnungsstrafrechts und zur Neuschaffung von Sondergerichten, zu einer immer stärker faschistische Züge aufweisenden politischen Strafjustiz und zur Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit führte.

Das insbesondere von den westzonalen Sondergerichten — ihre Errichtung wurde durch Kontrollratsproklamation Nr. 3 ausdrücklich verboten! — praktizierte Gesinnungsstrafrecht gegen alle Gegner der Bonner Atomkriegspolitik hat vielen Menschen in der Welt die Augen über den Charakter der westdeutschen Justiz geöffnet. Es sei aus dem letzten Jahr nur an den Prozeß gegen die Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees vor der politischen Sonderstrafkammer Düsseldorf<sup>3</sup> und an das Verfahren gegen den DDR-Bürger Rudolf Esterle vor dem Bundesgerichtshof erinnert. Die Enthüllungen über das Wiederamtieren von mehr als 1100 Blutrictern in den westzonalen Justizorganen haben, ungeachtet aller Versuche Bonns, die Wirkungen dieser Enthüllungen abzuschwächen, die Weltöffentlichkeit alarmiert.

In Adenauers „Rechtsstaat“ wurde in den Wochen vor dem Weihnachtsfest die politische Justiz erneut auf Hochtouren gebracht. Der Arbeiter Gregorski wurde zu 33 Monaten Gefängnis verurteilt, ebenso der Druckereibesitzer Dauven. Dessen Frau erhielt 18 Monate Gefängnis, die Töchter je sechs. Die Adenauer-Justiz kerkerte sie ein, weil sie aktiv gegen den westdeutschen Militarismus und die Atomkriegsvorbereitungen kämpften. Der ehemalige Chef von Hitlers Mördergarde in Richteroben, Staatssekretär a. D. Franz Schlegeiberger, erhielt dagegen von einem westzonalen Gericht erneut seine volle Pension in Höhe von 2894 D-Mark und eine Nachzahlung von 23 000 D-Mark zugesprochen.

Das sind nur wenige Beispiele westzonalen Justizwillkür von Hunderten. Vor allem die westzonalen Sonderrichter Bonns wüten heute gleichermaßen wie im Hitlerstaat. Zu Recht charakterisierten deshalb F o t h und P r z y b y l s k i die richterliche „Unabhängigkeit“

unter den gegenwärtigen Bedingungen in Westdeutschland dahin, „daß der Richter allen demokratischen Kräften des Volkes gegenüber nicht verantwortlich, hingegen dem antinationalen Atomkriegskurs des deutschen Militarismus restlos unterworfen ist“<sup>6</sup>.

Die westdeutschen Gerichte sind eines der Hauptunterdrückungsinstrumente des westdeutschen Militarismus gegen den Kampf der Volksmassen. Dabei paaren sich in ihrer Funktion Zwang und Demagogie. Seit Jahren erzählt Bonn das Märchen vom Rechtsstaat der Bundesrepublik, von der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, in der jedermann Gerechtigkeit widerfähre. Diese scheidemokratische „Rechtsstaatlichkeit“ ist gemeinsam mit dem Klerikalismus die ideologische Hülle, hinter der der deutsche Militarismus seine Atomkriegsvorbereitungen betreibt. Den Bonner Mächte habern geht es nicht nur um den von der Justiz ausgeübten Zwang gegen die Atomkriegsgegner und die gesamtdeutsche Verständigung, sondern gleichzeitig darum, durch die Urteile der Gerichte der Bevölkerung zu suggerieren, der westdeutsche Staat verteidige die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“, nur die Kommunisten und andere Gegner der Adenauerpolitik wollten diese stören.

Allgemein gilt für das bürgerliche Klassengericht, daß es den Ausgebeuteten die Illusion der Gerechtigkeit seiner Rechtsprechung einflößen soll. W y s c h i n s k i sagte hierzu:

„Der Sinn der bürgerlichen Justiz, die den Prozeß und den Gerichtsapparat weitgehend im Interesse des Schutzes der bestehenden Gesellschaftsordnung und der sich auf diese Ordnung stützenden Privatinteressen einzelner Bürger und ihrer Zusammenschlüsse benutzt, besteht nicht nur darin, daß die Ausübung dieser ‚Beschützerrolle‘ mit Hilfe von Maßnahmen des staatlichen Zwanges sichergestellt wird, sondern auch darin, die Überzeugung zu schaffen, daß diese Maßnahmen, die angeblich für die Gesellschaft insgesamt vorteilhaft sind, gerecht und vernünftig sind.“<sup>7</sup>

Die der Bonner Justiz übertragene Aufgabe kann von ihr um so besser und wirksamer wahrgenommen werden, je mehr sie ihre Tarnung als dritte und „unabhängige“, nur „ewigen“ Gerechtigkeitsprinzipien unterworfenen Macht aufrechterhalten kann. Der Verstärkung dieser Tarnung soll das westdeutsche Richtergesetz dienen.

Es kann in diesem Rahmen nur auf einige Hauptprobleme des mehr als 80 Paragraphen umfassenden Entwurfs eingegangen werden.

Im § 20 des Entwurfs ist der Grundsatz enthalten, daß der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sei und daß der Staat den Richter in seiner Unabhängigkeit schützen solle. Weisungen und Empfehlungen an Gerichte werden für verboten erklärt.

Die Fragen der Ausgestaltung der richterlichen Unabhängigkeit im Entwurf des Richtergesetzes sind bisher von den westdeutschen Juristen nur verhältnismäßig wenig diskutiert worden. Dabei spielen die Probleme der richterlichen Unabhängigkeit für die weitere Entwicklung der Gerichte in Westdeutschland deshalb eine bedeutende Rolle, weil sich die Richter klar werden müssen, ob sie unter dem Mantel richterlicher „Unabhängigkeit“ den aggressiven Kriegskurs der Militaristen und Revanchisten verfechten wollen, wie dies seit Jahren insbesondere von den oberen Bundesgerichten und den politischen Sondergerichten praktiziert wird, oder ob sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gestützt auf die Verfassung, die bürgerliche

<sup>6</sup> Foth/Przybylski, Die Führung des westdeutschen Richterbundes stellt sich offen auf die Positionen der Blutricters, NJ 1960 S. 626.

<sup>7</sup> Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, Berlin 1955, S. 18/19.

<sup>3</sup> vgl. hierzu u. a. die Veröffentlichungen in NJ 1960, S. 95 ff., 243 ff., 485 ff.